
Wien, 28. Februar 2011
Thomas ALGE/Lukas WACHTER

Studie im Auftrag des WWF zu den Auswirkungen der EIWOG-Novelle 2011 auf Interessenabwägungen in wasserrelevanten Bewilligungsverfahren

Inhalt

1. Problemstellung.....	1
2. Die Bedeutung von öffentlichen Interessen in Genehmigungsverfahren.....	2
2.1. Wasserrechtsgesetz (WRG):	3
2.2. Naturschutzrecht.....	5
2.3. Weitere öffentliche Interessen in Rechtsprechung und Materiengesetzen.....	5
3. Interessenabwägung und Alternativenprüfung durch die Behörden im Einzelfall	6
3.1. Die Interessenabwägung	6
3.2. Die Alternativenprüfung	7
4. Aktuelle Entscheidungen zu Interessenabwägung und Alternativenprüfung.....	8
4.1. Kraftwerk „Gössendorf/Kalsdorf“	8
4.2. „Kolo Windpark Thalgau“	9
4.3. Kraftwerk an der „Schwarzen Sulm“	9
4.4. Kraftwerk "Märzenbach"	10
5. Schlussfolgerungen im Hinblick auf die EIWOG Novelle 2011	11
6. Zusammenfassung	11
7. Anhang	12

1. Problemstellung

Das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG)¹ wird mit Wirkung 03.03.2011 geändert (EIWOG-Novelle)². Durch die Novelle wird eine Bestimmung eingefügt, welche die so genannte „Versorgungssicherheit“ mit elektrischer Energie als „öffentliches Interesse“ festschreibt. § 4 Ziffer 7 EIWOG des novellierten EIWOG lautet wie folgt:

¹ BGBl I 143/1998 idgF.

² [BGBl. I Nr. 110/2010](#)

„Ziel dieses Bundesgesetzes ist es,

...

7. das öffentliche Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen, bei der Bewertung von Infrastrukturprojekten zu berücksichtigen.“

Aus den parlamentarischen Materialien³ ergibt sich die folgende Begründung für die Gesetzesnovelle: „Um im Rahmen der Genehmigungsverfahren eine ausgewogene Interessenabwägung zu ermöglichen, wird die Versorgungssicherheit als öffentliches Interesse im EIWOG verankert. Dabei sollte im Hinblick auf die übernommenen internationalen Klimaschutzverpflichtungen und die angestrebte Reduktion der Importabhängigkeit dem Ausbau der heimischen erneuerbaren Energien, unter Berücksichtigung von Kostenaspekten, besondere Priorität zuerkannt werden. Die Richtlinie 2009/72 EEG des Europäischen Parlaments und Rates vom 13.07.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt anerkennt die Versorgungssicherheit als zentrales Ziel der Richtlinie“

Das EIWOG regelt die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und die Versorgung mit Elektrizität sowie die Organisation der Elektrizitätswirtschaft.⁴ Ziele dieses Gesetzes sind ua die Bereitstellung kostengünstiger Energie für Österreichs Bevölkerung und Wirtschaft, die Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energiequellen und die Umsetzung der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie⁵.

Diese Studie untersucht mögliche Auswirkungen der EIWOG Novelle mit dem neu eingeführten „öffentlichen Interesse“ der „Energie-Versorgungssicherheit“ auf zukünftige Genehmigungsverfahren, insb aus wasser- und naturschutzrechtlicher Sicht. Dabei erfolgt zunächst eine Erläuterung der Bedeutung „öffentlicher Interessen“ im Verwaltungsrecht. Im Anschluss daran wird dargestellt, wie die Interessenabwägung in Genehmigungsverfahren im Hinblick auf die Interessen Energieversorgung und Umweltschutz in der Praxis und Rechtsprechung abläuft. Abschließend erfolgt die Einschätzung der Auswirkungen der EIWOG Novelle unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtslage. Die Studie konzentriert sich insb auf Wasserkraftprojekte. Viele der Schlussfolgerungen sind jedoch auch für andere Energieerzeugungsprojekte von Bedeutung.

2. Die Bedeutung von öffentlichen Interessen in Genehmigungsverfahren

Die meisten verwaltungsrechtlichen Materiengesetze sehen explizit oder implizit aus dem Sinn und Zweck der Gesetze verschiedene öffentliche Interessen vor, welche in Genehmigungsverfahren gegeneinander abgewogen werden müssen. Diesen Interessen stehen regelmäßig öffentliche Interessen anderer Materiengesetze sowie so genannte „subjektive“ Interessen Betroffener (bspw: Schutz vor Emissionen wie Lärm, Staub, Abgase, private Wassernutzung) und des Projektwerbers (etwa an Gewinnerzielung und unternehmerischer Tätigkeit) gegenüber.

³ Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage 994 d. B. in der Fassung des Ausschussberichtes 997 d. B. betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 und das Energie-Control-Gesetz erlassen werden.

⁴ Gem § 1 EIWOG, BGBl I 143/1998 idGF.

⁵ Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt

Wenn das EIWOG jetzt die Versorgungssicherheit mit Energie als öffentliches Interesse festschreibt, ist dies nichts anderes als ein weiteres Interesse, welches in Genehmigungsverfahren gegen Interessen in anderen Gesetzen abzuwägen ist. Anzumerken ist, dass das Interesse der Versorgungssicherheit mit Energie keinesfalls neu ist im österreichischen Verwaltungsrecht. Es gibt zahlreiche Entscheidungen der Behörden und Gerichte, in welchen das Interesse an Energieversorgung mit anderen Interessen, etwa jenen des Umweltschutzes abgewogen wurde.

Im Folgenden werden die öffentlichen Interessen des Wasser- und Naturschutzes näher erläutert.

2.1. Wasserrechtsgesetz (WRG)⁶:

Im WRG findet sich eine Vielzahl öffentlicher Interessen die dem Gewässerschutz dienen.⁷ Es ist stets Sache der Vollzugsorgane, das öffentliche Interesse anhand genereller Vorgaben und Hinweise in Beziehung auf die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles zu ermitteln, die gebotenen Wertungen und Abwägungen nach sachlichen Gesichtspunkten vorzunehmen und durchzusetzen sowie ihre Entscheidungen im Rechtsschutzinteresse nachvollziehbar zu begründen.⁸ Die zentralen Bestimmungen finden sich in den §§ 104, 104a und 105 des Gesetzes.⁹

§ 105 WRG enthält eine demonstrative (beispielhafte) Aufzählung von öffentlichen Interessen, welche durch die Praxis und Rechtsprechung sukzessive näher bestimmt wurden. Typische öffentliche Interessen des WRG sind etwa die Beschaffenheit des Wassers, die Naturschönheit, der Tier- und Pflanzenbestand, die möglichst vollständige wirtschaftliche Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft, die Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung sowie der ökologische Zustand der Gewässer.

Durch die Einführung von § 104a WRG¹⁰ wurden wichtige Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie¹¹ in das österreichische Recht umgesetzt.

Zentrales Ziel der Richtlinie ist die Erreichung eines „guten Zustandes“ aller europäischen Gewässer bis zum Jahr 2015. Erreicht werden sollen diese Ziele insb durch den Schutz der quantitativen und qualitativen Verhältnisse der Gewässer, dem Verbot einer weiteren Verschlechterung der Gewässergüte und der Vorschreibung von Maßnahmenprogrammen zur Erreichung guter Gewässerzustände.¹²

Der zentrale Regelungsgegenstand des § 104a WRG sind die Erhaltung oder Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes von natürlichen Oberflächengewässern, eines guten ökologischen Potentials und guten chemischen Zustandes von künstlichen und natürlichen, aber erheblich veränderten Gewässern sowie eines guten chemischen und

⁶ BGBl 1959/215 idgF.

⁷ Nach *Oberleitner*, ist der Begriff des öffentlichen Interesses im WRG sogar absolut unbestimmt. „Eine Veranschaulichung seines relevanten Begriffsinhaltes könne nur in Bezug auf bestimmte Sachverhalte und/oder durch normative Anführung bestimmter Gesichtspunkte (einzelner Elemente des öffentlichen Interesses) erfolgen.“ *Oberleitner*, Das „öffentliche Interesse“ im Wasserecht; RdU 2005/2, 4.

⁸ *Oberleitner*, Das „öffentliche Interesse“ im Wasserecht; RdU 2005/2, 4.

⁹ Den Gesetzestext finden Sie im Anhang zur Studie.

¹⁰ Siehe Gesetzestext im Anhang.

¹¹ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

¹² Vgl dazu *Raschauer*, Handbuch Umweltrecht, 2.Aufl, 116.

mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers. Diese Zielsetzungen werden mit dem Begriff „Verschlechterungsverbot“¹³ umschrieben.

Vorhaben, die Beeinträchtigungen dieser Vorgaben mit sich bringen, greifen gem § 104a Abs 1 WRG jedenfalls in öffentliche Interessen ein. § 104a Abs 1 WRG normiert somit ein explizites öffentliches Interesse an der Einhaltung dieser Zielvorgaben. Eine Bewilligung für derartige Vorhaben kann demnach nur erteilt werden, wenn sämtliche Vorkehrungen getroffen wurden, um negative Auswirkungen auf den Zustand des betroffenen Gewässers zu mindern, ein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Ausführung des beantragten Projekts vorliegt und eine umweltverträglichere Variante aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder der Kosten nicht möglich ist.¹⁴ Die entscheidende Behörde muss allerdings im Rahmen ihrer Interessenabwägung feststellen, dass sämtliche Bedingungen kumulierend (nebeneinander) erfüllt sind, um einen positiven Bewilligungsbescheid erlassen zu können.

Prinzipiell ist zwischen legitimierenden und entgegenstehenden öffentlichen Interessen zu unterscheiden. Legitimierende öffentliche Interessen iSd WRG sind jene öffentlichen Interessen, die für das beantragte Vorhaben sprechen. Diese sind beispielsweise die Trink- und Nutzwasserversorgung der Bevölkerung, die Regelung des Gewässerhaushaltes, die Ableitung gereinigter Abwässer, aber auch die Nutzung der Wasserkraft im Sinne einer „verbrauchernahen“ Errichtung von leistungsfähigen und gleichzeitig „CO₂-freien“ Wasserkraftwerken, wie *Schulev-Steindl* zum VwGH-Erkenntnis zur Errichtung zweier Wasserkraftwerke an der Mur ausführt.¹⁵ Interessen der Tourismuswirtschaft, der Regionalwirtschaft oder die Arbeitsplatzsicherung, wie sie schon bei Kraftwerksprojekten ins Treffen geführt worden sind, sind wasserrechtlich jedoch nicht relevant.¹⁶

Entgegenstehende öffentliche Interessen sind jene Interessen, die in der Interessenabwägung gegen die Verwirklichung des beantragten Projektes sprechen. Diese sind beispielsweise in §§ 104a, 105 WRG angeführt (siehe oben). Beim Vorliegen entgegenstehender öffentlicher Interessen darauf zu schließen, dass ein Wasserkraftwerk nicht bewilligungsfähig ist, da es aufgrund seiner ureigenen Ausführung immer gegen vorzitierte Bestimmungen verstößt, ist allerdings zu weit gegriffen. Wie *Raschauer* zutreffend feststellt, hat jede Wasserkraftanlage, die der Allgemeinversorgung dient, kraft Gesetzes zunächst das öffentliche Interesse für sich¹⁷. Andererseits bedeutet dies jedoch nicht, dass jede Wasserkraftanlage, die der Allgemeinversorgung dient, auch wasserrechtlich bewilligt werden muss. Es kann eben neben entgegenstehenden fremden Rechten auch entgegenstehende öffentliche Interessen geben.¹⁸ Hierbei ist in Anbetracht der Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Umweltministerium) als oberste Wasserrechtsbehörde in ihrer Entscheidung „Schwarze Sulm“¹⁹ insbesondere das öffentliche Interesse der „möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft“ hervorzuheben. In dieser Entscheidung wird ausgeführt, dass die „gegenständliche Anlage einerseits dem öffentlichen Interesse der Sicherstellung

¹³ Vgl dazu *Raschauer*, Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2010, 81.

¹⁴ Vgl Gesetzestext im Anhang.

¹⁵ VwGH 28.01.2010, 2009/07/00385 und dazu *Schulev-Steindl*, Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2011,34.

¹⁶ Sinngemäß *Raschauer*, Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2010, 77.

¹⁷ *Raschauer* leitet dies aus dem in Österreich herrschenden Defizit an Energieerzeugung ab und knüpft seine Aussage an die Bedingung der Einspeisung der aus einer Wasserkraftanlage gewonnenen Energie in das öffentliche Netz.

¹⁸ *Raschauer*, Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2010, 77.

¹⁹ Entscheidung vom 30.11.2009, BMLFUW-UW.4.1.12/0186-I/6/2009

ausreichender elektrischer Energie und der Vermeidung von klimarelevantem CO₂ aufgrund der geringen produzierten Menge an Strom nur sehr beschränkt dienen kann...“ Die wasserrechtliche Bewilligung wurde dem Antragsteller daher verweigert.

2.2. Naturschutzrecht

Das österreichische Naturschutzrecht wird ganz wesentlich durch das Europarecht²⁰ determiniert. Im Mittelpunkt stehen dabei die sog. Fauna-Flora-Habitat-RL (FFH-RL)²¹ und die Vogelschutz-Richtlinie (VRL)²².

Die FFH-RL zielt auf die Erhaltung eines gesamteuropäischen Netzes von natürlichen Lebensräumen (Natura 2000) ab und schreibt als Voraussetzung für Eingriffe in solche Lebensräume eine bestimmte Verträglichkeitsprüfung vor.²³

Die VRL verlangt strenge Schutzmaßnahmen für bestimmte wildlebende Vogelarten und ihre Lebensräume, die insb durch die Einrichtung von Schutzgebieten (Natura 2000) erreicht werden sollen.²⁴

Der Naturschutz fällt in Österreich unter die Landeskompetenz²⁵ und wird somit in den jeweiligen Bundesländern in einem eigenständigen Gesetz geregelt. Trotz teilweise abweichender Definitionen sehen alle die Erhaltung und nachhaltige Sicherung der Natur als Lebensgrundlage des Menschen, konkret des Landschaftsbildes, des Erholungswertes, der Lebensräume und Artenvielfalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie des Naturhaushaltes als typische Naturschutzinteressen.²⁶

Auch der VwGH bezieht sich in mehreren Erkenntnissen beispielsweise auf § 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes²⁷ (im Weiteren TNSchG) und gesteht den dort angeführten Zielen des Gesetzes (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur, Erholungswert, Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume, möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt) den Status von Naturschutzinteressen zu.²⁸ In einem Erkenntnis zu einer geplanten Windkraftanlage in Salzburg führte der Gerichtshof im Jänner 2011 das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und den Erholungswert als öffentliche Interessen im Sinne des Salzburger Naturschutzgesetzes²⁹ an.³⁰

2.3. Weitere öffentliche Interessen in Rechtsprechung und Materiengesetzen

Ein generelles öffentliches Interesse an der Nutzung von Wasserkraft lässt sich dem VwGH-Erkenntnis zur Bewilligung zweier Wasserkraftanlagen in Gössendorf und Kalsdorf

²⁰ Vgl dazu *Ennöckl*, Natura 2000, 96 oder *Randl*, Handbuch Umweltrecht (2010), 2.Aufl, 588.

²¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

²² Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

²³ *Raschauer*, Handbuch Umweltrecht, 2.Aufl, 115.

²⁴ *Raschauer*, Handbuch Umweltrecht, 2.Aufl, 115

²⁵ Art 15 Abs 1 B-VG

²⁶ Vgl dazu §§ 1 der jeweiligen Naturschutzgesetze im Anhang

²⁷ Damals noch TNSchG 1997, LGBl 33/1997

²⁸ Vgl dazu VwGH 14.12.2007, 2004/10/0228; VwGH 21.11.2005, 2002/10/0165; VwGH 26.02.2007, 2005/10/0009

²⁹ Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl. Nr. 73/1999 idgF.

³⁰ VwGH, 13.12.2010, 2009/10/0020.

entnehmen. Wie bereits oben ausgeführt bestätigt der Gerichtshof ein öffentliches Interesse an der Nutzung von Wasserkraft im Sinne einer „verbrauchernahen“ Errichtung von leistungsfähigen und gleichzeitig „CO₂-freien“ Wasserkraftwerken.³¹ Dazu meint *Mendel* zutreffend, dass es zwar generell ein öffentliches Interesse an der Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern gibt, im Einzelfall jedoch zu prüfen ist, ob die Verwirklichung des Vorhabens diese Zielsetzung erfüllt.³²

Die nun neu eingeführte Bestimmung des ElWOG besagt, dass die Versorgung mit elektrischer Energie, die insbesondere aus heimischen, erneuerbaren Energieressourcen gewonnen wird, im öffentlichen Interesse liegt.³³

Auch der Klimaschutz liegt im öffentlichen Interesse, wie der VwGH zuletzt in seinen Entscheidungen zu den Mur-Kraftwerken³⁴ oder zu den geplanten Windkraftanlagen³⁵ in Salzburg mehrfach bestätigt hatte. In der letztgenannten Entscheidung stellte der Gerichtshof klar, dass kein Zweifel bestehe, dass „Klimaschutz und daher auch an Maßnahmen, die zu diesem Schutz beitragen, ein besonders wichtiges öffentliches Interesse besteht.“

Auch dem Abfallwirtschaftsgesetz³⁶ können beispielsweise öffentliche Interessen entnommen werden. Dort werden ua die Gesundheit der Menschen, die nachhaltige Nutzung von Wasser und Boden, die Vermeidung von übermäßigen Geräuschen und Lärm oder die Erhaltung von Orts- und Landschaftsbild genannt.³⁷

3. Interessenabwägung und Alternativenprüfung durch die Behörden im Einzelfall

3.1. Die Interessenabwägung

Im Zuge von Bewilligungsverfahren von Wasserkraftanlagen ist gemäß verschiedenster möglicherweise anzuwendender Rechtsbestimmungen eine so genannte „Interessenabwägung“ gesetzlich verankert. Beispielsweise seien hier das WRG, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz³⁸ (im Weiteren UVP-G) und die verschiedenen Naturschutzgesetze angeführt. Rechtlich relevant sind derartige öffentliche Interessen stets nur dann, wenn das Gesetz dies vorsieht, und nur insoweit, als das Gesetz dies vorsieht. Dies ergibt sich schon aus dem verfassungsrechtlichen Legalitätsprinzip.³⁹ So können etwa Interessen der Tourismuswirtschaft nur dann berücksichtigt werden, wenn dies im Gesetz steht.

Wie oben schon ausgeführt, steht die entscheidende Behörde im Bewilligungsverfahren einer Wasserkraftanlage ein ums andere Mal vor Abgrenzungsproblemen bezüglich öffentlicher

³¹ VwGH 28.01.2010, 2009/07/00385 und dazu *Schulev-Steindl*, Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2011,34.

³² *Mendel*, Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2010, 134.

³³ Siehe oben

³⁴ VwGH 28.01.2010, 2009/07/00385

³⁵ VwGH, 13.12.2010, 2009/10/0020

³⁶ Abfallwirtschaftsgesetz 2002, [BGBl. I Nr. 102/2002](#) idgF.

³⁷ Vgl dazu § 1 Abs 3 AWG 2002, BGBl I Nr 102/2002 idgF.

³⁸ Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, [BGBl. Nr. 697/1993](#) idgF.

³⁹ *Schmelz*, Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2010, 117 iVm Art 18 Bundes-Verfassungsgesetz, [BGBl. Nr. 1/1930](#) idgF

Interessen.⁴⁰ Dies äußert sich in logischer weiterer Folge insbesondere in der gesetzlich vorgeschriebenen Interessenabwägung. Verschiedenste öffentliche Interessen (beispielsweise jene gem § 105 WRG) müssen anderen öffentlichen Interessen wie Klimaschutz, Versorgungssicherheit, Vermeidung von Emissionen im Zuge von Energieerzeugung, etc gegenübergestellt und in einer Gesamtabwägung bewertet werden.

3.2. Die Alternativenprüfung

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist auch eine so genannte Alternativenprüfung durchzuführen. Diese wird im WRG explizit in § 104a⁴¹ zur Prüfung einer „besseren Umweltoption“ gefordert. Generell sei dazu gesagt (gilt auch für Alternativenprüfungen gem UVP-G oder Naturschutzgesetzen, siehe unten), dass eine taugliche Alternative zu einem bestimmten Vorhaben nur vorliegt, wenn sie eine im Wesentlichen vergleichbare Verwirklichung der mit dem Vorhaben angestrebten Ziele gewährleistet.⁴² Dabei ist nicht das Projekt selbst Maßstab und Ziel, sondern der Zweck, dem es konkret dienen soll.⁴³

Auf § 104 a WRG bezogen bedeutet dies, dass die entscheidende Behörde, mangels gesetzlicher Verpflichtung des Antragstellers, zu prüfen hat, ob bei entsprechender Beeinträchtigung von Interessen gem Abs 1 besagter Norm nicht eine bessere Umweltoption im Sinne einer gewässerverträglicheren Alternativvariante vorliegt.

Auch das UVP-Verfahren sieht in § 17 Abs 5 eine umfassende Interessenabwägung vor. Durch die UVP-G Novelle 2009⁴⁴ stellte der Gesetzgeber zusätzlich klar, dass im Rahmen dieser Abwägung auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten seien.

Im Rahmen der mit dem UVP-Antrag vorzulegenden Umweltverträglichkeitserklärung hat der Antragsteller die wichtigsten Alternativmöglichkeiten darzulegen. Das UVP-G bietet allerdings keine Grundlage dafür, eine UVP-Genehmigung wegen fehlender oder unzureichender Alternativenprüfung allein aus diesem Gesetz zu versagen⁴⁵. Da im Rahmen eines UVP-Verfahrens im Wege der Verfahrenskonzentration das WRG und das Naturschutzgesetz mitangewendet werden, findet eine Alternativenprüfung aufgrund der dort festgeschriebenen Notwendigkeit einer solchen auch in der UVP trotzdem statt, da in diesem Fall keine gesonderten wasser- oder naturschutzrechtlichen Verfahren geführt werden, sondern eben alles von der UVP-Behörde in einem einheitlichen Verfahren abgewickelt wird.

Die Naturschutzgesetze der Bundesländer sehen ebenfalls eine umfassende Interessenabwägung vor. Als Beispiel sei hier die gesetzlich vorgeschriebene Interessenabwägung gem dem Tiroler Naturschutzgesetz⁴⁶ (ähnlich die anderen Naturschutzgesetze) angeführt: Demnach kann eine naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt werden soweit durch ein beantragtes Vorhaben keine Naturschutzinteressen beeinträchtigt werden. Besteht allerdings eine Beeinträchtigung, muss in einer Gesamtschau abgewogen werden, ob ein öffentliches Interesse an der Errichtung eines Vorhabens das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Natur überwiegt.⁴⁷ Je nach betroffenem Projektgebiet sind im

⁴⁰ Vgl dazu die zahlreichen Beiträge im Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2010, „Wasserkraft im Widerstreit öffentlicher Interessen“

⁴¹ Siehe Gesetzestext im Anhang

⁴² VwGH 23.06.2009, 2007/06/0257.

⁴³ Vgl dazu *Oberleitner*, Alternativenprüfung bei Wasserkraftwerken, *ecolex* 2010, 428.

⁴⁴ BGBl I 2009/87.

⁴⁵ Vgl dazu VwGH 18.10.2001, 2000/07/0229.

⁴⁶ TNSchG 2005, LGBl Nr 26/2005 idgF.

⁴⁷ Vgl dazu § 29 Abs 1 TNSchG 2005, LGBl Nr 26/2005 idgF.

Rahmen der Interessenabwägung verschärfte Kriterien anzuwenden. Im Rahmen der Interessenabwägung zur Verwirklichung eines naturschutzrechtlich zu bewilligenden Vorhabens in einem Landschaftsschutzgebiet ist beispielsweise ein langfristiges öffentliches Interesse dem Naturschutzinteresse gegenüberzustellen.⁴⁸

Im Unterschied zum UVP-G sind Alternativenprüfungen im Naturschutzrecht von höchster rechtlicher Bedeutung. Sie stellen eine unbedingte Genehmigungsvoraussetzung dar. Sofern sich das Projektgebiet in einem Natura 2000 Gebiet befindet, ist diese Prüfung auch europarechtlich durch Artikel 6 FFH-RL determiniert. Der Nachweis einer naturverträglicheren Alternative ist jedenfalls ein absolutes Genehmigungshindernis. Die Naturverträglichkeitsprüfung wie etwa jene TNSchG ist folglich ein zentraler Bestandteil eines jeden naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens.⁴⁹ Der Nachweis einer naturverträglicheren Alternative bildet ein absolutes Genehmigungshindernis.

4. Aktuelle Entscheidungen zu Interessenabwägung und Alternativenprüfung

Die bestehende Rechtslage zur Interessenabwägung und Alternativenprüfung kann anhand von vier jüngsten verwaltungsbehördlichen bzw höchstgerichtlichen Entscheidungen erörtert werden.

4.1. Kraftwerk „Gössendorf/Kalsdorf“

Im Rahmen des viel diskutierten⁵⁰ Projekts „Errichtung und Betrieb der Wasserkraftanlagen Kraftwerk Gössendorf und Kalsdorf“ sollten an der Mur südlich von Graz zwei Laufwasserkraftwerke errichtet werden. Im abschließenden Umweltverträglichkeitsgutachten wurde zusammenfassend festgehalten, dass „davon ausgegangen werden könne, dass das Vorhaben *„Murkraftwerke Gössendorf und Kalsdorf keine erheblichen schädlichen, belastenden oder belästigenden Auswirkungen auf die Umwelt haben werde“*, woraufhin die Genehmigung gem UVP-G und den anzuwendenden Materiengesetzen von der steirischen Landesregierung erteilt wurde. Dagegen erhoben ua der WWF Österreich und die steirische Umweltsenat Berufung an den Umweltsenat, ua mit der Begründung einer nicht ordnungsgemäßen Alternativenprüfung und der nicht gesetzeskonformen Erteilung einer Ausnahmebewilligung vom Verschlechterungsverbot gem §104a WRG.

Der Umweltsenat wies die Berufungen als unbegründet ab und begründete dies im Wesentlichen damit, dass *„die in Umsetzung der WRRL normierten Bedingungen des § 104a Abs 2 WRG erfüllt werden“* (alle praktikablen Maßnahmen zur Minderung der negativen Auswirkungen auf das Gewässer werden getroffen, überordnetes Interesse an der Verwirklichung des Projekts, Nutzen für Gesundheit und Sicherheit der Menschen, keine bessere mögliche Umweltoption). Weiters führte er aus, dass das gegenständliche Vorhaben in *„übergeordnetem öffentlichem Interesse“* liege und begründete dies zusammengefasst mit dem Nutzen der beiden Kraftwerke, der konkret in der Energieversorgung und dem klimapolitischen Vorteil der Wasserkraft als erneuerbare Energie bestehe. Der Umweltsenat erkannte die Einspeisung von ca 162,5 GWh (=Versorgung von 45.000 durchschnittlichen Haushalten) Strom ins öffentliche Netz und ein Einsparungspotential von bis zu 143.000 t CO₂ an Treibhausgasemissionen als Nutzen für die nachhaltige Entwicklung und die

⁴⁸ Vgl dazu § 29 Abs 2 TNSchG 2005, LGBl Nr 26/2005 idgF.

⁴⁹ Vgl dazu § 29 Abs 4 TNSchG 2005, LGBl Nr 26/2005 idgF.

⁵⁰ Siehe dazu *Schulev-Steindl*, RdU 2009/02, 61 und *Mendel*, RdU 2010/03, 102.

menschliche Gesundheit, der den Nutzen der Erreichung eines guten ökologischen Zustandes der Mur gem WRRL überträfe.⁵¹

Der VwGH bestätigte die erstmalige Ausnahme vom wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot durch das Erkenntnis des Umweltsenats und betonte insbesondere das öffentliche Interesse an der “verbrauchernahen“ Errichtung leistungsfähiger und CO₂ – freier Wasserkraftwerke.⁵²

4.2. „Kolo Windpark Thalgau“

In Salzburg sollte im Jahr 2008 die Windkraftanlage „Kolo Windpark Thalgau“ entstehen, der die Salzburger Landesregierung allerdings die Bewilligung aufgrund von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, des Charakters der Landschaft und des Naturhaushaltes verweigerte. Dagegen erhob die Betreibergesellschaft Berufung an den VwGH mit dem zentralen Argument, dass das öffentliche Interesse an der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen jedenfalls dem öffentlichen Interesse an Naturschutz vorzuziehen sei.

Der VwGH merkte zwar an, dass ein *„besonders wichtiges öffentliches Interesse am Klimaschutz und daher auch an Maßnahmen, die zu diesem Schutz beitragen“* bestehe, bestätigte aber die Entscheidung der Erstinstanz. Entscheidend sei, *„welche Bedeutung die Verwirklichung der konkret beantragten Maßnahme für den Klimaschutz habe und wie gravierend die damit verbundenen Auswirkungen auf die naturschutzgesetzlich geschützten Rechtsgüter seien. Die Auffassung, es bestehe an Maßnahmen, die zum Klimaschutz beitragen, jedenfalls ein höheres öffentliches Interesse als am Schutz der Landschaft, entspreche nicht dem Gesetz.“* Weiters führt er im Wesentlichen aus, dass aufgrund der Beeinträchtigungen der naturkundlichen Schutzgüter gem § 3a Abs 2 Salzburger Naturschutzgesetz der Windpark nur bewilligt werden könne, wenn anderen öffentlichen Interessen der Vorrang gegenüber den Interessen am Naturschutz zukomme und *„keine anderen nachweislich besser geeigneten Alternativlösungen“* bestünden. Im konkreten Fall sei trotz öffentlichem Interesse an der Reduzierung von CO₂-Treibhausgasen durch den Ausbau erneuerbarer Energieträger allerdings den Naturschutzinteressen der Vorzug zu geben. Dies begründete er insbesondere mit dem Standort der geplanten Anlage, die *„keine besondere Gunstlage sei und nur einen Jahresenergieertrag von 1.716 Volllaststunden erbringen könne, während andere verfügbare Standorte in Ostösterreich auf 2.000 bis 2.200 Volllaststunden kämen.“*⁵³

4.3. Wasserkraftanlage an der „Schwarzen Sulm“

Im Natura 2000-Gebiet „Schwarze und weiße Sulm“ in der Steiermark planten private Betreiber im Jahr 2007 den Bau eines Wasserkraftwerkes, was ihnen der steirische Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde erster Instanz bewilligte. Dagegen erhob ua das wasserwirtschaftliche Planungsorgan Berufung mit dem Hauptargument einer fehlerhaften Interessenabwägung im erstinstanzlichen Bewilligungsverfahren.

⁵¹ US 23.12.2008, US 8A/2008/15-54.

⁵² VwGH 28.01.2010, 2009/07/0038.

⁵³ VwGH 13.12.2010, 2009/10/0020.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als oberste Wasserrechtsbehörde gab der Berufung statt. In seiner Begründung legte er im Wesentlichen dar, dass die Inbetriebnahme des gegenständlichen Kraftwerks *nicht im übergeordneten öffentlichen Interesse* gem § 104 a Abs 2 WRG sei, „*da die Anlage einerseits dem öffentlichen Interesse der Sicherstellung ausreichender Energie und der Vermeidung von klimarelevantem CO₂ aufgrund der geringen produzierten Menge an Strom nur sehr beschränkt dienen könne und andererseits zweifelsohne eine Zustandsverschlechterung an einer ökologisch wertvollen und einzigartigen Gewässerstrecke erwarten lasse, die auch als Naturdenkmal ausgewiesen sei.*“ Als erschwerend wertete die entscheidende Behörde weiters den sehr guten Gewässerzustand der schwarzen Sulm, der durch einen derartigen Eingriff ökologisch irreversibel geschädigt worden wäre. Auch die Tatsache, dass durch die Realisierung des Kraftwerks kein gleichwertiger oder übersteigender Nutzen für die Menschen erzielt werden könne, trug zur Entscheidung gegen das Vorhaben bei, da der geplante Kraftwerksbau gleichbedeutend mit einer Zerstörung des einzigartigen Naturdenkmals wäre. Weiters ließe sich aus den Gutachten der Sachverständigen ableiten, dass „*das geplante Kraftwerk Schwarze Sulm keinen erheblichen Nutzen in Zusammenhang mit der regionalen und überregionalen Energieversorgung*“ habe. Zusätzlich entspräche das ggst Projekt nicht einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der beanspruchten Wasserkraft und trage auch nur minimal zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes bei.⁵⁴

4.4. Wasserkraftanlage „Märzenbach“

Dieser Entscheidung liegt die beantragte Bewilligung einer Kleinwasserkraftanlage mit einer Generatorenengpassleistung von ca. 1.880 kW und einer Ausbauwassermenge von 1.500 l/s zugrunde. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens wurde festgestellt, dass der betroffene Bach ein bereits durch die Wildbachstrecken beeinträchtigtes Gewässer darstelle und somit unter der Bedingung der Abgabe einer adäquaten Pflichtwassermenge mit keinen gravierenden Beeinträchtigungen des Gewässers zu rechnen sei. Aufgrund von massiven Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild bzw den Erholungswert durch das ggst Vorhaben versagte die entscheidende Behörde dem Projekt allerdings die naturschutzrechtliche Bewilligung.

Der VwGH bestätigte diese Entscheidung und die Ausführungen der ersten Instanz, dass „*das geplante Kraftwerk den Interessen des Ökostromgesetzes⁵⁵ Rechnung trage und insoweit durchaus einem langfristigen öffentlichen Interesse diene.*“ Aufgrund der Tatsache, dass lediglich in fünf Monaten des Jahres die volle Ausbauwassermenge von 1.500 l/s genützt werden und daraus ca 1,8 MW Leistung erzielt werden könne, „*stehen die zu erwartenden Beeinträchtigungen in keinem vertretbaren Verhältnis zur Förderung der langfristigen Interessen.*“ Weiters führte er (aufgrund des Verweises des Antragstellers auf das EIWOG) aus, dass „*im naturschutzrechtlichen Verfahren zwar auf öffentliche Interessen, die durch andere Gesetze verfolgt werden, Bedacht zu nehmen ist, diesen anderen Gesetzen jedoch kein Vorrang oder gar derogatorische Kraft gegenüber dem Naturschutzgesetz zukommt.*“ Abschließend hielt er fest, dass „*das Gemeinschaftsrecht keine Vorgaben für die Umsetzung der Zielsetzung der Erhöhung des Anteils an erneuerbarer Energie enthält und sich aus einer derart allgemeinen Zielsetzung keine Durchbrechung der innerstaatlichen Kompetenzverteilung oder die grundsätzliche Zurückdrängung naturschutzrechtlicher Zielsetzungen ergibt.*“⁵⁶

⁵⁴ Entscheidung vom 30.11.2009, BMLFUW-UW.4.1.12/0186-I/6/2009

⁵⁵ Vgl dazu Ökostromgesetz, [BGBl. I Nr. 149/2002](#) idgF.

⁵⁶ VwGH 14.12.2007, 2004/10/0228

5. Schlussfolgerungen im Hinblick auf die EIWOG Novelle 2011

Die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen ist insbesondere im Hinblick auf die fortschreitende Verknappung fossiler Energieträger eine absolut unterstützenswerte, zukunftsorientierte Art der Energiegewinnung und steht mit Sicherheit im öffentlichen Interesse. In einem Bewilligungsverfahren müssen aber (schon aufgrund der anzuwendenden Gesetze) auch andere öffentliche Interessen beachtet, gewichtet und dem Interesse an „ressourcenschonender“⁵⁷ Energiegewinnung gegenübergestellt werden. Zahlreiche Erkenntnisse der aktuellen Rechtsprechung bzw Auszüge aus einschlägiger Literatur zeigen deutlich, dass ein öffentliches Interesse an der „Versorgungssicherheit“, wie es in der neuen Bestimmung § 4 Z 7 EIWOG bestimmt wird, keinen Persilschein für einen positiven Bewilligungsbescheid bedeutet. Wie die vorliegende Studie oben darlegt, ist ein öffentliches Interesse an der Energiegewinnung - beispielsweise aus Wasserkraft - keine neue Erfindung des EIWOG. Die Behörden und die Rechtsprechung haben in den oben zitierten Entscheidungen ein öffentliches Interesse am Klimaschutz und an der Energieversorgung schon vor der EIWOG-Novelle erkannt und bestätigt.

Eine Veränderung der Gewichtung öffentlicher Interessen in Richtung eines übergeordneten Interesses an der Nutzung erneuerbarer Energieträger ist aus dargelegten offenkundigen Gründen nicht zu erwarten. Daran ändert auch der Bezug auf das Europarecht in den parlamentarischen Materialien zur EIWOG-Novelle nichts, da die öffentlichen Interessen des Umweltschutzes, etwa durch die Wasserrahmenrichtlinie und die Naturschutzrichtlinien ebenso europarechtlich determiniert sind.

Zusammengefasst müssen von Seiten der Antragsteller schon im Vorfeld einer Projektplanung Rahmenbedingungen geschaffen werden (Auswahl des Projektgebietes bzw des richtigen Standortes, möglichst vollständige wirtschaftliche Nutzung der beanspruchten Energiequelle, Zurverfügungstellung der gewonnenen Energie für die Allgemeinheit, etc), die einem positiven Bewilligungsbescheid zuträglich sind. Diesbezüglich sind auch die derzeit auf Bundes- wie auf Landesebene in Ausarbeitung befindlichen Kriterienkataloge Wasserkraft von großer Bedeutung. Erst dann besteht die Möglichkeit ein Projekt realisieren zu können und allfällige (deutliche) Mehrkosten aufgrund von Projektmodifikationen und damit einhergehenden zeitlichen Verzögerungen zu vermeiden. Die EIWOG Novelle wird daran nichts ändern.

6. Zusammenfassung

Am 03.03.2011 tritt die EIWOG-Novelle in Kraft, in der ua ein „*öffentliches Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere aus heimischen erneuerbaren Ressourcen*“ verankert wird. Dies wird in vorliegender Studie insbesondere unter dem Aspekt der in Bewilligungsverfahren gem Naturschutzgesetz, UVP-G oder WRG durchzuführenden Interessenabwägungen betrachtet. In einer solchen Interessenabwägung werden öffentliche Interessen wie beispielsweise Naturschutz, Gewässerschutz und eben auch die Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie aus erneuerbaren Ressourcen einander gegenübergestellt und gewichtet. Die Behörde entscheidet je nach Überwiegen der jeweiligen öffentlichen Interessen, wobei ein öffentliches Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energieträger schon seit Jahren in Interessenabwägungen Eingang gefunden hat und keine „Neuerfindung“ der jetzigen EIWOG-Novelle ist. Zahlreiche Erkenntnisse der letzten Jahre

⁵⁷ Im Vergleich zur Nutzung fossiler Energieträger!

zeigen dabei, dass insbesondere dem Projektstandort, der möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der beanspruchten Energiequelle und dem Einspeisen der gewonnenen Energie ins öffentliche Stromnetz große Bedeutung zugemessen wird. Ein generelles übergeordnetes öffentliches Interesse an der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen kann dabei nicht erkannt werden und ist auch durch gegenständliche Bestimmung des EIWOG nicht zu erwarten.

7. Anhang

WRG:

§ 104 (1) Die Behörde hat bei Vorliegen eines den Bestimmungen des § 103 entsprechenden Antrages, unbeschadet § 104a, sofern aus der Natur des Vorhabens Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten (§106) zu erwarten sind, vornehmlich insbesondere dahingehend zu prüfen,

- a) ob und inwieweit durch das Vorhaben öffentliche Interessen (§105) berührt werden;
- b) ob die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen;
- c) welche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, des Bodens und des Tier- und Pflanzenbestandes vorgesehen oder voraussichtlich erforderlich sind;
- d) ob und inwieweit von dem Vorhaben Vorteile im allgemeinen Interesse zu erwarten sind;
- e) ob sich ein allfälliger Widerspruch mit öffentlichen Interessen durch Auflagen (§ 105) oder Änderungen des Vorhabens beheben ließe;
- f) ob und inwieweit geplante Wasserversorgungsanlagen für den angestrebten Zweck geeignet sind und welche Schutzmaßnahmen (§ 34) voraussichtlich erforderlich sind;
- g) ob und inwieweit für eine einwandfreie Beseitigung anfallender Abwässer Vorsorge getroffen ist;
- h) ob das Vorhaben mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung (§ 54), mit einem anerkannten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan (§ 53), mit einer Schutz- oder Schongebietsbestimmung (§§ 34, 35 und 37), mit einem Sanierungsprogramm (§ 33d) oder sonstigen wichtigen wasserwirtschaftlichen Planungen in Widerspruch steht;
- i) ob das Vorhaben zwischenstaatlichen Vereinbarungen widerspricht.

(2) Der Untersuchung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die sachlich in Betracht kommenden Sachverständigen und Stellen nach § 108 sowie die vom Vorhaben berührten Gemeinden beizuziehen. Von der Befassung der in § 108 genannten Stellen sowie der Gemeinden kann abgesehen werden, wenn es sich um ein Vorhaben von minderer Bedeutung handelt oder das wasserwirtschaftliche Planungsorgan keine gewichtigen Bedenken geäußert hat oder die Beurteilung durch Sachverständige ausreichend erscheint.

(3) Bei Bewilligung von Talsperren und Speichern, Flusskraftwerke ausgenommen, deren Höhe über Gründungssohle 15 m übersteigt oder durch die eine zusätzliche Wassermenge von mehr als 500 000 m³ zurückgehalten wird, ist ein Gutachten der Staubeckenkommission einzuholen.

(4) Auf Antrag des Bewilligungswerbers hat die Wasserrechtsbehörde die Untersuchung vorerst darauf zu beschränken, ob gegen das Vorhaben grundsätzliche Bedenken bestehen. Für eine derartige Untersuchung sind lediglich jene Unterlagen (§ 103) vorzulegen, die für eine grundsätzliche Beurteilung des Vorhabens unbedingt erforderlich sind.

§ 104a (1) Vorhaben, bei denen

1. durch Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften eine Oberflächenwasserkörpers oder durch Änderungen des Wasserspiegels von Grundwasserkörpern

a) mit dem Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustandes oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder

b) mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist,

2. durch Schadstoffeinträge mit einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers in der Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit zu rechnen ist,

sind jedenfalls Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind (§§ 104 Abs 1, 106).

(2) Eine Bewilligung für Vorhaben, die einer Bewilligung oder Genehmigung auf Grund oder in Mitwirkung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen, kann nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (§§ 104, 105) ergeben hat, dass

1. alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern und

2. die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und/oder, dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird und

3. die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.

(3) Im Rahmen der Überprüfung der öffentlichen Interessen ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan im Rahmen seiner Parteistellung nachweislich beizuziehen. Rechtskräftige Bescheide, mit denen ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot zugestanden wird, sind dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan zuzustellen. Gegen Bescheide, die einer unter Bedachtnahme auf Abs. 2 abgegebenen begründeten negativen Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans widersprechen, kann das wasserwirtschaftliche Planungsorgan binnen drei Monaten, nachdem es nachweislich vom Bescheid Kenntnis erlangt hat, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Dies gilt auch, wenn das wasserwirtschaftliche Planungsorgan dem Verfahren nicht nachweislich beigezogen worden ist. Über Verlangen ist dem Bewilligungsinhaber bereits vor Ablauf der dreimonatigen Frist vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mitzuteilen, ob Gründe für die Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vorliegen.

(4) Die Gründe für ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot sind im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (§ 55c) im Einzelnen darzulegen und die Ziele alle sechs Jahre zu überprüfen (§§ 133 Abs. 6, 135).

§ 105 (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist,
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde;
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
- i) sich ergibt, dass ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht;
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht die §§ 80 oder 82a der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Tiroler Naturschutzgesetz

§ 1 (1) Dieses Gesetz hat zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass

- a) ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit,

- b) ihr Erholungswert,
- c) der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und
- d) ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt

bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Der ökologisch orientierten und der die Kulturlandschaft erhaltenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt.

(2) Sofern Vorhaben, die sich auf die Interessen des Naturschutzes im Sinne des Abs. 1 nachteilig auswirken, nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften zulässig sind, müssen sie so ausgeführt werden, dass die Natur möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(3) Die Behörden haben bei der Besorgung von Aufgaben, die ihnen nach landesrechtlichen Vorschriften obliegen, auf die Erhaltung und Pflege der Natur Bedacht zu nehmen.

(4) Das Land Tirol hat nach Maßgabe der im Landesvoranschlag jeweils zur Verfügung stehenden Mittel durch Forschungsvorhaben und Öffentlichkeitsarbeit das Verständnis für die Anliegen des Naturschutzes zu stärken

Salzburger Naturschutzgesetz

§ 1 (1) Dieses Gesetz dient dem Schutz und der Pflege der heimatlichen Natur und der vom Menschen gestalteten Kulturlandschaft. Durch Schutz- und Pflegemaßnahmen im Sinn dieses Gesetzes sollen erhalten, nachhaltig gesichert, verbessert und nach Möglichkeit wiederhergestellt werden:

- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert der Natur,
- natürliche oder überlieferte Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen,
- der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung der Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Art I lit g der FFH-Richtlinie) und
- die Leistungsfähigkeit und das Selbstregulierungsvermögen der Natur sowie ein weitgehend ungestörter Naturhaushalt.

Dem Schutz dieses Gesetzes unterliegen auch Mineralien und Fossilien (Versteinerungen).

Niederösterreichisches Naturschutzgesetz

§ 1 (1) Der Naturschutz hat zum Ziel, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen so zu erhalten, zu pflegen oder wiederherzustellen, dass

1. ihre Eigenart und ihre Entwicklungsfähigkeit,

2. die ökologische Funktionstüchtigkeit der Lebensräume, die Vielfalt, der Artenreichtum und die Repräsentanz der heimischen und standortgerechten Tier- und Pflanzenwelt und

3. die Nachhaltigkeit der natürlich ablaufenden Prozesse regionstypisch gesichert und entwickelt werden;

dazu gehört auch das Bestreben, die der Gesundheit des Menschen und seiner Erholung dienende Umwelt als bestmögliche Lebensgrundlage zu erhalten, wiederherzustellen oder zu verbessern.

(2) Die Erhaltung und Pflege der Natur erstreckt sich auf alle ihre Erscheinungsformen, gleichgültig, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befinden oder durch den Menschen gestaltet wurden (Kulturlandschaft).